

Förderung
Innovativer Mobilität
Fachabteilung Energie und Wohnbau



Eine Förderung im Rahmen des
Steirischen Umweltlandesfonds
und allgemeiner
Umweltschutzmaßnahmen

1.1.2020 – 30.6.2020



Das Land
Steiermark

→ Abteilung 15



Förderung innovativer Mobilität Richtlinie

gültig für Einreichungen vom 1.1.2020 bis 30.6.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Zielsetzung	2
2	Vorbemerkung	2
3	Begriffsbestimmungen	2
4	Wer kann eine Förderung beantragen?	2
5	Gegenstand der Förderung	2
6	Förderungsvoraussetzungen	2
7	Art und Ausmaß der Förderung	3
8	Details zur Antragstellung	3
9	Hinweis auf weitere Bestimmungen	4
10	Beginn und Ende der Förderungsaktion	4

Layout und für den Inhalt verantwortlich: Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau

<http://www.wohnbau.steiermark.at> → Ökoförderungen

Herausgeber

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau

Landhausgasse 7

8010 Graz

Telefon: +43/(0)316/877-2723

Fax: +43/(0)316/877-4569

E-Mail: umweltlandesfonds@stmk.gv.at



1 Zielsetzung

Ziel der Förderungsrichtlinie im Sinne des § 6 der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark ist die Reduzierung von Emissionen im Verkehr durch Verwendung alternativer Mobilitätsformen, insbesondere auch im Transportwesen und bei kürzeren Wegstrecken. Gleichzeitig sollen in Umsetzung der steirischen Strategien im Bereich Klima und Energie schädliche Emissionen in der Umwelt verringert und die Verwendung nicht erneuerbarer natürlicher Ressourcen weitestgehend vermindert werden. Nicht zuletzt soll die Wertschöpfung in den steirischen Regionen gesteigert, die Technologieentwicklung gefördert und ein Beitrag zur Sicherung und Erhöhung der Beschäftigung erreicht werden.

2 Vorbemerkung

Das Land Steiermark gewährt für sein Gebiet als Maßnahme zur Reduktion gesundheitsschädlicher Emissionen aus dem Verkehr durch den Umstieg auf alternative Mobilitätsformen einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse für neue Lasten- und Falträder. Diese Investitionszuschüsse können nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen Mittel gewährt werden.

3 Begriffsbestimmungen

3.1 Fahrrad

ein mindestens zweirädriges, im Regelfall einspuriges Landfahrzeug, das ausschließlich durch Muskelkraft der auf ihm befindlichen Personen durch das Treten von Pedalen angetrieben wird.

3.2 Lastenfahrrad

ein zum Transport von großen und/oder schweren Gegenständen oder Lasten mit einer besonderen Transporteinrichtung ausgestattetes (Elektro)Fahrrad, das einspurig oder dreispurig (Dreirad) ausgeführt sein kann.

3.3 Faltrad (Klapprad)

ein Fahrrad mit konstruktiven Vorrichtungen (Scharniere, Kupplungen und/oder Schnellspanner), das

schnell und einfach auf ein geringes Packmaß zusammengefasst oder zerlegt und somit auch als Gepäckstück in einem Verkehrsmittel mitgenommen werden kann.

4 Wer kann eine Förderung beantragen?

4.1 Folgende natürliche oder juristische Personen können Anträge stellen:

- a) Natürliche Personen mit Hauptwohnsitz in der Steiermark
- b) Vereinsvertretungen für Vereinszwecke mit Sitz in der Steiermark, sofern sie entweder nicht unternehmerisch tätig sind oder im Fall einer unternehmerischen Tätigkeit eine De-minimis-Förderung möglich ist
- c) sonstige UnternehmerInnen mit Unternehmensstandort in der Steiermark, sofern diese Beihilfe als De-minimis-Förderung möglich ist.

5 Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind Investitionen in fabriksneue, elektrisch oder nicht elektrisch betriebene ein- oder dreispurige Lastenfahrräder sowie fabriksneue, elektrisch oder nicht elektrisch betriebene Falträder. Lastenfahr- bzw. Falträder gelten innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach ihrem erstmaligen Kauf (im In- oder Ausland) bei einem hierzu befugten Händler als fabriksneu.

6 Förderungsvoraussetzungen

6.1 Allgemeine Voraussetzungen

- a) Für dasselbe Lastenfahr- bzw. Faltrad dürfen **keine weiteren Förderungen durch die gleiche oder andere Landesdienststellen** in Anspruch genommen werden.
- b) Bei weiteren Förderungen (z.B. durch steirische Gemeinden) darf die Summe aller Förderungen die anrechenbaren Investitionskosten nicht überschreiten.



6.2 Weitere Anforderungen

- Je natürliche Person kann nur ein Lastenfahrzeug oder ein Faltrad gefördert werden.
- Bei juristischen Personen können maximal 5 Lastenfahr- bzw. Falträder gefördert werden.

7.1 Förderungssätze

	Förderung [€] max.
Natürliche Personen	500,--
Juristische Personen	400,--

7.2 Förderungsgrenzen (Deckelung)

Die **maximal mögliche Förderung** gemäß Punkt 7.1 ist zudem mit **25 Prozent der zurechenbaren Investitionskosten** begrenzt. Bemessungsgrundlage sind die nachgewiesenen Kosten (bei möglichem Vorsteuerabzug ohne USt.) für das Lastenfahr- bzw. Faltrad in der handelsüblichen Grundausstattung (ohne Zubehör).

8 Details zur Antragstellung

Die Einreichung verläuft in einem **1-stufigen Verfahren** (Förderungsantrag). Der **Förderungsantrag** ist erst **nach Anschaffung** des Lastenfahr- bzw. Faltrades möglich. Die Förderungsauszahlung ist an die vollständige Erfüllung der Förderungsbedingungen dieser Richtlinie geknüpft.

8.1 Förderungsauszahlung

Nach dem Kauf des Lastenfahr- bzw. Faltrades kann binnen einer **Frist von 6 Monaten ab Rechnungsdatum** die Förderungsauszahlung über den Förderungsantrag per Fax, E-Mail oder im Postweg (Poststempel) beantragt werden.

Der Förderungsantrag ist beim

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15, FA Energie und Wohnbau, Sanierung und Ökoförderung, Landhausgasse 7, 8010 Graz
Tel.: (0316) 877-2723, Fax: (0316) 877-2723
E-Mail: umweltlandesfonds@stmk.gv.at

einzubringen.

7 Art und Ausmaß der Förderung

Die Anschaffung von neuen Lastenfahr- bzw. Falträdern wird entsprechend den nachstehenden Förderungssätzen gefördert.

8.1.1 Folgende Unterlagen werden benötigt

- ausgefüllter **Förderungsantrag**
- Rechnungen und Zahlungsnachweise** in Kopie; die Rechnung muss von einem dazu befugten Händler namentlich auf die Antragstellerin/den Antragsteller sowie die Wohnungsadresse bzw. den Vereinssitz oder Unternehmensstandort ausgestellt sein; soweit das Recht auf Vorsteuerabzug besteht, muss die Rechnung auch die vom Finanzamt erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer enthalten (§ 11 UStG); sie darf nicht älter als 6 Monate sein
- Fotos zum Lastenfahr- bzw. Faltrad** in entsprechender Qualität.

Je nach Zutreffen wird benötigt:

- bei privater Nutzung: Meldezettel
- bei Unternehmen: Nachweis der unternehmerischen Tätigkeit (z.B. Firmenbuchauszug, Gewerbeberechtigung)
- bei Vereinen: Auszug aus dem Vereinsregister

8.1.2 Für Unternehmen gilt außerdem:

Bei Förderungen im Rahmen der De-minimis-Beihilfenregelung ist eine Aufstellung aller sonstigen bei öffentlichen und privaten Stellen von der Förderungswerberin/vom Förderungswerber beantragten und/oder gewährten Förderungen anzuschließen.



9 Hinweis auf weitere Bestimmungen

Die hier anzuwendenden allgemeinen Verfahrens-, sowie die insolvenz- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen und die Hinweise zur Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz sind dem Dokument „Allgemeine Förderungsbestimmungen“ zu entnehmen. Siehe dazu www.wohnbau.steiermark.at / Ökoförderungen.

10 Beginn und Ende der Förderungsaktion

Diese Förderungsaktion betrifft **Förderungsanträge, die in der Zeit vom 1. Jänner 2020 bis 30. Juni 2020 per Fax, E-Mail oder im Postweg (Poststempel) einlangen.**